

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 2.3.2020 zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfegesetz) (BT-Drucks. 19/16718)

Der Entwurf hat sich zum Ziel gesetzt, mit den Bausteinen Beratung, Aufklärung und Vermittlung die Unterstützung der Beteiligten vor, während und nach der Adoption zu verbessern, die Begleitung und Beratung zu intensivieren und den offeneren Umgang mit der Adoption zu fördern. Ferner soll bei Auslandsadoptionen das Kindeswohl besser geschützt werden. Der Gesetzesentwurf enthält im Kern viele sehr positive Ansätze, die nicht in Abrede gestellt werden sollen.

Düsseldorf, 24.2.2020

Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
Gebäude 24.81
Ebene 02 Raum 45
www.hhu.de

Kritik betrifft die Ausgestaltung der verpflichtenden Beratung gerade für Stiefkindadoptionen (I.), die fehlende Reform des Abstammungsrechts (II.), die schwache Abstimmung mit dem Gesetzgebungsverfahren zur Stiefkindadoption (III.), die Unklarheiten bei der Schaffung neuen Informationsaustauschs (IV.) sowie die neue Terminologie (V.). Die nachfolgenden Ausführungen befassen sich ausschließlich mit der Inlandsadoption, für die Änderungen im Rahmen der Auslandsadoption darf auf andere Stellungnahmen verwiesen werden.¹

I. Zwingende Beratung für Stiefkindadoptionen

Der Entwurf führt mit § 9a AdVerMiG-E iVm § 196a FamFG-E die Beratung als zwingende Voraussetzung der Adoption für Stiefkindadoptionen ein. Obschon die Beratung der Beteiligten sicherlich überaus wünschenswert ist, weist der Entwurf einige Defizite auf.

Die **Motivationslage** des Gesetzgebers hinter dem zwingenden Beratungserfordernis ist nicht stimmig. Zum einen soll das Beratungserfordernis laut Begründung die Adoption aus sachfremden Motiven (bspw. Flucht aus Unterhaltspflichten, Umgehung ausländerrechtlicher Vorschriften) verhindern.² Ich gebe zu bedenken, dass die Verfolgung gerade dieser Zwecke oft auch durch die beste Beratung nicht ausgeräumt werden können wird.³

¹ Siehe insbesondere Stellungnahme DFGT KIRK, passim.

² BT-Drucks. 19/16718, S. 53.

³ So schon *Grziwotz*, ZRP 2020, 6, 7.

Zum anderen wird nicht deutlich, warum das zwingende **Beratungserfordernis allein bei Stiefkindadoptionen** angeordnet wird. Dies erscheint wenig nachvollziehbar, denn auch sonstige (Inlands-)Adoptionen haben erhebliche psycho-soziale Folgen.⁴ Ein zwingendes Beratungserfordernis sollte nicht isoliert für die Stiefkindadoption, sondern für alle Arten von Adoptionen eingeführt werden. Gerade bei den Stiefkindadoptionen eine Art gesetzgeberischen „Generalverdacht“ unbedachter Adoptionsbestrebungen oder gar Generalverdacht sachfremder Motive aufzustellen, ist unangemessen.⁵

Darüber hinaus weist der geplante § 9a AdVermiG-E handwerkliche Defizite auf. Das Beratungserfordernis als materielle Adoptionsvoraussetzung sollte **systematisch besser im BGB oder FamFG** verankert sein als im eher organisatorisch orientierten AdVermiG.⁶

Der Beratungszeitpunkt bzw. die **angeordnete Reihenfolge** – erst Beratung, dann Beurkundung (§ 9a I AdVermiG-E) – ist in manchen Konstellationen ungünstig. Beispielsweise würden bei dieser Abfolge Adoptionsanträge auf dem Sterbebett faktisch vereitelt (§ 1753 II BGB).⁷ Der Zweck lässt sich genauso erreichen, wenn die Beratung nach der Beurkundung stattfinden kann, aber Voraussetzung des Ausspruchs des Gerichts über die Adoption ist.⁸

Weiterhin sollte der Gesetzgeber bedenken, dass mit der Beteiligung des leiblichen Elternteils (§ 9a I Nr. 1 AdVermiG-E) diesem eine **Blockademöglichkeit** eröffnet wird. Zwar soll die Beteiligung des leiblichen Elternteils ausgeschlossen sein (§ 9a III Nr. 3 AdVermiG), wenn seine Einwilligung nach § 1748 BGB vom Familiengericht ersetzt wird, doch dies verhindert (weitere) Konflikte und Zeitverlust durch Blockadehaltung nicht.⁹

Darüber hinaus ist problematisch am angeordneten Beratungszeitpunkt (§ 9a I AdVermiG-E – „vor Abgabe der notariellen Erklärungen und Anträge“), dass so die **Ersetzung der Einwilligung** des leiblichen Elternteils, an die der Wegfall der Erforderlichkeit der Beratung des leiblichen Elternteils gekoppelt ist (§ 9a III Nr. 3 AdVermiG-E i.V.m. § 1748 BGB), gleichsam zu einem „**Vorverfahren**“ des Adoptionsverfahrens wird.¹⁰

Schließlich sollte der Gesetzgeber klarstellen und regeln, an wen die **Beratungsbescheinigung herausgegeben** wird und herauszugeben ist; wird die

⁴ Siehe Stellungnahme DNotV, S. 4.

⁵ Siehe Stellungnahme LSVD, S. 3.

⁶ Siehe Stellungnahme DNotV, S. 4; Keuter, NZFam 2020, 49, 53

⁷ Stellungnahme DNotV, S. 3; Keuter, NZFam 2020, 49, 53.

⁸ Siehe Stellungnahme DNotV, S. 3.

⁹ Zu Recht wurde ferner darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen für den Umgang mit hochstreitigen Trennungsfamilien nicht ideal sind, vgl. Stellungnahme BKE, S. 2.

¹⁰ Keuter, NZFam 2020, 49, 53.

Beratungsbescheinigung an ein Elternteil herausgegeben, welches dann „mauert“ und die Bescheinigung nicht an die Adoptionswilligen herausgibt, entstehen neue Blockademöglichkeiten.¹¹

Als letzter Punkt ist anzumerken, dass der Gesetzgeber klarstellen sollte, dass die Beratung nur für die **Stiefkindadoption Minderjähriger** angeordnet ist, dies wird gegenwärtig trotz § 1 AdVermiG derzeit gerade aus § 196a FamFG-E nicht hinreichend deutlich.¹²

II. Weitere Hürden für Zwei-Mütter-Familien

Besonders gravierend ist, dass mit dem zwingenden Beratungserfordernis bei Stiefkindadoptionen weitere Hürden für Zwei-Mütter-Familien aufgestellt werden.¹³ Auch wenn es sich nicht im eigentlichen Sinne um ein Defizit des konkreten Entwurfs handelt, so handelt es sich doch um ein **Defizit der aktuellen Gesetzeslage**.

Der Gesetzgeber hat zweieinhalb Jahre nach der Öffnung der Ehe für alle¹⁴ noch keine Möglichkeit geschaffen, wie in Ehen und nichtehelichen Lebensgemeinschaften zweier Frauen die Partnerin der Gebärenden ohne Adoption die Stellung eines rechtlichen Elternteils erlangen kann. Obschon § 1592 Nr. 1 und 2 BGB nicht analog anwendbar sind¹⁵, bestanden bereits Gelegenheiten für den Gesetzgeber zur Einführung der Co-Mutterschaft qua Ehe und Anerkennung, etwa anlässlich des Gesetzesentwurfs der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.6.2018¹⁶ oder anlässlich des Diskussteilentwurfs zum Abstammungsrecht vom 12.3.2019¹⁷.

Zwei-Mütter-Familien sind **Ursprungsfamilien, nicht Stieffamilien**.¹⁸ Der Weg über die Stiefkindadoption ist nicht nur für die beteiligten Frauen belastend und demütigend, weil sie, anders als beispielsweise der bewusst wahrheitswidrig die Vaterschaft anerkennende Mann, ihre Eignung zur Elternschaft darlegen müssen. Der Weg über die Stiefkindadoption ist vor allem dem Kindeswohl abträglich, weil das Adoptionsverfahren an sich belastend für die Familie und damit auch für das Kind ist und weil beispielsweise das Risiko besteht, dass die Geburtsmutter während des Adoptionsverfahrens verstirbt oder es zu einer Trennung des Paares

¹¹ Keuter, NZFam 2020, 49, 53.

¹² Siehe Stellungnahme DNotV, S. 2. Siehe auch Keuter, NZFam 2020, 49, 52.

¹³ Siehe schon Stellungnahme BIG, S. 3; Stellungnahme LSVD, passim.

¹⁴ Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20.7.2017 (BGBl. I S. 2787), in Kraft getreten am 1.10.2017

¹⁵ BGH, Beschl. v. 10.10.2018, XII ZB 321/18.

¹⁶ BT-Drucks. 19/2665, vgl. <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/026/1902665.pdf>.

¹⁷ Vgl. https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/DiskE_Reform_Abstammungsrecht.pdf?blob=publicationFile&v=1.

¹⁸ Siehe schon Stellungnahme BIG, S. 1; Stellungnahme LSVD, S. 2.

kommt. Dies ist gerade bei Zwei-Mütter-Familien ein besonderes Problem, weil hier der leibliche Vater häufig nur „Samenspender“ ohne Willen zur Elternschaft ist, so dass für das Kind die Nicht-Zuordnung der Partnerin der Geburtsmutter als rechtliches Elternteil häufig den endgültigen Verlust eines zweiten Elternteils im umfassenden (rechtlichen und sozialen) Sinne bedeutet.

Auch im Gesetzgebungsverfahren zur Stiefkindadoption – denn gerade § 1766a BGB-E zeigt den scharfen Kontrast zwischen der Anerkennungsmöglichkeit für männliche Wunschelternteile und dem Adoptionserfordernis in Zwei-Mütter-Familien¹⁹ – wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass es einer großen Lösung statt einer Insellösung im Abstammungsrecht bedarf.²⁰ Gleichwohl hat der Gesetzgeber, wohl auch angesichts der Umsetzungsfrist bis 31.3.2020, diese weitere Gelegenheit nicht wahrgenommen.

Ergänzend zu dieser unglücklichen Lage erschwert der Gesetzgeber nun mit dem zwingenden Beratungserfordernis des § 9a AdVermiG-E den für die Zwei-Mütter-Familien derzeit einzig gangbaren Weg zur gemeinsamen Elternschaft zusätzlich.

III. Abstimmung mit dem Gesetzgebungsverfahren zur Stiefkindadoption in nichtehelichen Lebensgemeinschaften

Bedauerlich ist, dass das vorliegende Gesetzgebungsverfahren nur spät und unvollständig mit dem Gesetzgebungsverfahren zur Stiefkindadoption in nichtehelichen Lebensgemeinschaften²¹ verknüpft wurde. Der Referentenentwurf zum Adoptionshilfegesetz vom 12.9.2019 enthielt noch keine Bezugnahme auf den geplanten § 1766a BGB-E und ging davon aus, dass die Stiefkindadoption nur Ehegatten offen steht, obschon zur Stiefkindadoption bereits seit dem 21.8.2019 ein Referentenentwurf vorlag.²² Inzwischen nimmt **§ 9a IV AdVermiG-E** erfreulicherweise **Bezug auf § 1766a BGB-E**.

Auch eine zeitliche Abstimmung der beiden Verfahren hätte sicherlich zur Qualität und gegenseitigen Inspiration beider Entwürfe beitragen können.

¹⁹ Ähnlich Stellungnahme LSVD, S. 3 f.

²⁰ Vgl. etwa die Stellungnahmen djb unter <https://www.djb.de/verein/Kom-u-AS/K2/st19-11/> und <https://www.djb.de/verein/Kom-u-AS/K2/st19-21/>

²¹ Regierungsentwurf vom 8.11.2019, BR-Drucks 577/19 zur Umsetzung von BVerfG, 26.3.2019, 1 BvR 673/17, BGBl I 2019, 737 = FamRZ 2019, 1061 = NJW 2019, 473.

²² Referentenentwurf vom 21.8.2019, siehe https://www.bmjv.de/Shared-Docs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Stiefkindadoption_Nichtehe-liche_Familie.pdf;jsessionid=A21AE2B9A71BB02B2F255A4777FDFDBC.2_cid324?_blob=publication-File&v=3.

Nun wurde aber an demselben Tag, an dem für die Stiefkindadoption eine Anhörung im Rechtsausschuss stattfand, der Entwurf des Adoptionshilfegesetzes in erster Lesung beraten (29.1.2020) und der Entwurf der Stiefkindadoption wurde am 12.2.2020 in erster Lesung beschlossen, bevor hinsichtlich des Adoptionshilfegesetzes die Anhörung vom 2.3.2020 stattfindet.

Die Terminologie der beiden Entwürfe ist nicht abgestimmt – § 1766a BGB in der Fassung des Regierungsentwurfs vom 8.11.2019²³, insoweit nicht geändert durch die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 12.2.2020²⁴, verwendet noch die alte Terminologie und spricht in den maßgeblichen Normen § 1766a BGB-E, Art. 22, 23, EGBGB-E von „annehmen“ statt von „adoptieren“ und von „Annahme als Kind“ statt von „Adoption“. Konsequenz und folgerichtig ist dies indes, sofern die Umstellung der Terminologie auf das AdVermiG beschränkt bleiben soll.²⁵

Schwerer wiegt, dass offenbar der durch die Erweiterung um § 9a IV AdVermiG-E i.V.m. § 1766a BGB-E entstehende **Mehraufwand der Adoptionsvermittlungstellen** bei der Beratung im „Erfüllungsaufwand“ nicht berücksichtigt wurde. In der Gesetzesbegründung ist der für die verpflichtende Beratung bei Stiefkindadoptionen angesetzte Erfüllungsaufwand zwischen Referenten- zu Regierungsentwurf von einem Aufwand von rund 16.142 Stunden auf rund 17.500 Stunden gestiegen (d.h. ein Plus von 1.358 Stunden = 8,4 %). Doch beruht dieser Anstieg nicht auf einer Erhöhung der zugrunde gelegten Fallzahlen - wie es bei Berücksichtigung der § 1766a-BGB-Szenarien der Fall sein müsste. Die Fallzahlen betragen in beiden Entwürfen 2.318 Stiefkindadoptionen per anno²⁶; das Plus von 1.358 Stunden rührt aus einer abweichenden Kalkulation des Beratungsumfangs der beteiligten Kinder ab 3 Jahren her.²⁷ Dass mit und ohne Stiefkindadoptionen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften von 2.318 Fällen pro Jahr auszugehen ist, kann nicht sein. Es wäre zu wünschen, dass dem Gesetz eine tragfähige Kalkulation des Aufwands zugrunde gelegt wird und dass dies auch bei der personellen Ausstattung der Adoptionsvermittlungstellen berücksichtigt wird.

²³ BR-Drucks. 577/19, siehe <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2019/0577-19.pdf>.

²⁴ BT-Drucks 19/17154, siehe <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/171/1917154.pdf>.

²⁵ Dazu näher unten V.

²⁶ Referentenentwurf S. 35; Regierungsentwurf S. 37.

²⁷ Vgl. ebenda.

IV. Schwierigkeiten bei der Umsetzung der neuen „Offenheit“: Auskunftsanspruch des § 8b AdVermiG-E

Zu begrüßen ist, dass der Entwurf die kommunikative Offenheit in der Familie sowie den Informationsaustausch zwischen Herkunftsfamilie und Adoptivfamilie fördern möchte.

Die sehr offen gefasste Regelung zum Informationsaustausch oder Kontakt vor und nach der Adoption (§ 8a AdVermiG-E) und insbesondere der faktisch alternativ dazu vorgesehene²⁸ Anspruch der abgebenden Eltern auf allgemeine Informationen über das Kind und seine Lebenssituation (§ 8b AdVermiG-E) weisen einige Unklarheiten auf.

Wenn es sich um einen echten Auskunftsanspruch handelt – dafür spricht die Fassung des Gesetzes ("Anspruch auf ... allgemeine Informationen") ebenso wie die Formulierungen der Entwurfsbegründung – sollte § 8b AdVermiG-E besser im BGB verortet werden. Doch andererseits ist der Anspruch, obwohl auf von den Adoptiveltern gelieferte Informationen bezogen, **gegen die Adoptionsvermittlungsstelle gerichtet**, also seinem Charakter nach öffentlich-rechtlich und somit doch richtig im AdVermiG verortet. In der Sache geht es gleichwohl um **Informationen der Adoptivfamilie an die Herkunftsfamilie**, also ein Verhältnis zwischen Privaten, woraus sich insgesamt eine gewisse Unstimmigkeit der Norm ergibt.

Zudem ist zu bedenken, dass dieser „Auskunftsanspruch“, obschon er auf freiwillig von der Adoptivfamilie gegebene Informationen beschränkt ist, im **Gefüge der zivilrechtlichen Grundstrukturen der Adoption ein Fremdkörper** ist. Denn das Auskunftsrecht der Eltern über Belange des Kindes (§ 1686 BGB) erlischt nach § 1754 BGB mit Ausspruch der Adoption, weil sie dann nicht mehr Eltern im Rechtssinne sind.²⁹ Unabgestimmt scheint zudem das Verhältnis des Auskunftsanspruchs nach § 8b AdVermiG-E zum Auskunftsanspruch des leiblichen, aber nicht rechtlichen Vaters (§ 1686a BGB) zu sein, der, wenn seine Voraussetzungen gegeben sind, auch nach einer Adoption bestehen kann.³⁰ Dazu schweigt der RegE bisher.

Ferner sind die **Folgen der Erteilung von Auskünften** nach § 8b AdVermiG-E unklar – etwa, wie dem Risiko von Falschankünften zu begegnen ist oder welche Folgen sich ergeben können, wenn die gegebenen Informationen die Herkunftseltern in Sorgen über das Kindeswohl stürzen.

²⁸ BT-Drucks 19/16718, S. 48

²⁹ Vgl. MüKoBGB/Maurer, 8. Aufl. 2020, Vorbem. § 1741 BGB Rn. 33.

³⁰ Vgl. MüKoBGB/Maurer, 8. Aufl. 2020, § 1754 BGB Rn. 24.

V. Terminologie

Dass der Gesetzesentwurf von der Terminologie „Annahme als Kind“ auf das modernere „Adoption“ umstellt, ist grundsätzlich zu begrüßen. Es fällt jedoch auf, dass diese terminologische Änderung im Wesentlichen **auf das AdVermiG beschränkt** bleibt, während das FamFG³¹, das BGB und das EGBGB weiterhin der alten Terminologie verhaftet bleiben. Ein Grund für diese terminologische Diskrepanz ist nicht ersichtlich.³² Eine grundlegende Umstellung der Terminologie auf „Adoption“ sollte umfassend sein und vom BGB und FamFG ausgehen und sich nicht isoliert im AdVermiG abspielen.

VI. Fazit

Der Gesetzesentwurf verfolgt mit der Verbesserung der Information der Beteiligten, des Informationsaustauschs und der Offenheit begrüßenswerte und wichtige Ziele, weist jedoch in der Umsetzung noch einige mehr oder weniger gravierende Defizite auf.

Prof. Dr. Katharina Lugani

³¹ Siehe sogar den neuen § 196a FamFG-E, der noch von „Annahme als Kind“ spricht.

³² Kritisch auch Stellungnahme DNotV, S. 5.